

**Stellungnahme zum Entwurf des
Gesetzes zur Erleichterung der
Hochschulzulassung und zur
Zuständigkeit für den Erlass von
Rechtsverordnungen nach dem
Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

24. April 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 24. April 2019 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Hochschulzulassung und zur Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag gegenüber der CDU-Fraktion sowie der SPD-Fraktion des Sächsischen Landtages abgegeben:

Allgemein:

- 1) Die HTWK Leipzig hat zum Gesetzesentwurf selbst keine Anmerkungen. Allerdings weist sie darauf hin, dass Gesetzesänderungen, welche den Bewerbungs- und Zulassungsprozess für ein Wintersemester betreffen, bereits im April beschlossen und auch veröffentlicht sein müssten, damit die Hochschulen diese auch rechtssicher anwenden können. **Problematisch ist vorliegend, dass ein Beschluss im Sächsischen Landtag erst am 22. Mai 2019 geplant ist und das Gesetz damit frühestens im Juni 2019 in Kraft tritt. Dies ist für die Bewerbungs- und Zulassungsphase im Wintersemester 2019/20 bereits zu spät.** Die Bewerbungsphase beginnt bereits am 01. Mai 2019. Die HTWK Leipzig müsste demnach bereits vor Beschlusslage die neuen Regelungen in das technische Verfahren integrieren und ebenso die Interessenten sowohl in den Print- als auch Online-Medien entsprechend informieren. Die Rahmenbedingungen mitten im Verfahren zu ändern ist kritisch. Ähnlich äußert sich die Universität Leipzig. Sie stellt fest, dass das **Gesetz frühestens zum Vergabeverfahren ab dem Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 zur Anwendung kommen kann**, da die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge zum WS 2019/20 zu dem Zeitpunkt des Beschlusses im Sächsischen Landtag am 22. Mai 2019 sowie des Inkrafttretens im Juni 2019 bereits läuft.

Auch die TU Chemnitz hat Bedenken hinsichtlich der praktischen Auswirkungen des Inkrafttretens des Gesetzes auf aktuelle Auswahlverfahren der Hochschule. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hat das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in

örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bereits begonnen. Da dieser Umstand zu Rechtsunsicherheiten bzgl. der Anwendung noch nicht an die neue Rechtslage angepasster Vorschriften, insbesondere in der Zulassungsordnung der TU Chemnitz, führen könnte, **wird vorgeschlagen, entsprechende Übergangsvorschriften zu ergänzen. So erscheint in Anbetracht der Dauer eines Verfahrens zur Änderung der Zulassungsordnung der TU Chemnitz eine Umsetzung der neuen Rechtslage nach Einschätzung der TU Chemnitz erst im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/2021 realistisch.**

- 2) Die TU Chemnitz weist ferner darauf hin, dass **neben der Anpassung der Zulassungsordnung wohl auch eine Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung erforderlich** werden wird. So sollten Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SächsHZG n. F. in die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung aufgenommen werden. Die Neuregelungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Satz 8 SächsHZG n. F. haben Auswirkungen auf die Vorschrift des § 32 SächsStudPIVergabeVO. **Auch in diesem Zusammenhang wird seitens der TU Chemnitz angeregt, einen angemessenen Zeitraum für die Umsetzung der aufgrund des o.g. Gesetzesentwurfes notwendigen Änderungen ggf. durch entsprechende Übergangsvorschriften einzuräumen.** Dabei sollte beachtet werden, dass neben den aufgrund des o.g. Gesetzesentwurfes erforderlichen Änderungen gegenwärtig auch weiterer Anpassungsbedarf durch den Ordnungsgeber bestehen könnte. Hierbei sei insbesondere auf die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017 hinzuweisen, mit welchem festgestellt wurde, dass die bundes und landesgesetzlichen Vorschriften über die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar sind und künftig anders geregelt werden müssen.

Vorblatt zum Gesetzesentwurf – wesentlicher Inhalt:

Ausweislich des übersandten Vorblattes zu dem Gesetzesentwurf ist u.a. wesentlicher Inhalt des Entwurfes, die Verweisung des § 6 SächsHZG auf Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung aufzulösen und die in Bezug genommenen Inhalte zur besseren Übersichtlichkeit in den Gesetzestext zu übernehmen. **Die TU Chemnitz merkt an, dass dies jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, da das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz unter der Berücksichtigung der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfes enthaltenen Änderungen auch weiterhin Verweisungen auf den Staatsvertrag enthalten würde.** Dies betrifft beispielsweise Artikel 1 Nr. 2 a) aa) des Gesetzesentwurfes mit Verweis auf Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages sowie Artikel 1 Nr. 2 a) bb) des Gesetzesentwurfes mit Verweis auf Artikel 9 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Staatsvertrages.

Vorblatt – Kosten und Folgewirkungen:

Die Hochschulen wurden vom SMWK aufgefordert, in ihre Zulassungssatzung eine Regelung aufzunehmen, nach der praktische Aktivitäten von Bewerbern mit Blick auf den Lehrerberuf, insbesondere das Freiwillige Soziale Jahr Pädagogik, als weiteres Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden sollen. Daraufhin hat die Universität Leipzig 2017 eine Bonusregelung für die Anerkennung eines freiwilligen Jahres Pädagogik bzw. eines alternativen Vollzeitpraktikums in einer pädagogischen Einrichtung eingeführt:

Entsprechend § 4 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität wird bei Bewerbungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Grad aufgewertet, wenn ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik oder alternativ ein Vollzeitpraktikum in einer pädagogischen Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von

mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Stundenumfang von mindestens 700 Stunden nachgewiesen werden kann.

Die praktische Umsetzung dieser Bonusregelung führt in einer Phase mit einer ohnehin schon sehr hohen Arbeitsbelastung zu einem erheblichen Mehraufwand für das Studentensekretariat. Pro Wintersemester gehen ca. 2.000 Anträge auf Anerkennung eines Freiwilligen Sozialen Jahr Pädagogik bzw. auf Anerkennung eines alternativen Vollzeitpraktikums bei der Universität Leipzig ein. Insbesondere die Überprüfung der alternativen Praktika erfordert einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand. Einerseits sind für jeden Antrag die Dauer und der zeitliche Umfang zu ermitteln, andererseits müssen vor allem die Tätigkeitsangaben genau und sorgfältig geprüft werden. Bis auf das eigentliche Freiwillige Soziale Jahr Pädagogik handelt es sich somit bei jedem Antrag um eine Einzelfallentscheidung. Ablehnungsgründe müssen zusätzlich vorgehalten werden. Außerdem sind Rückfragen von Bewerbern zu abgelehnten Anträgen zu beantworten.

Es muss daher aus Sicht der Universität Leipzig unbedingt zurückgewiesen werden, dass der Aufwand als gering eingeschätzt wird. Hinreichende Anhaltspunkte zur Quantifizierung des personellen Mehraufwandes sind gegeben.

Artikel 1 Nr. 2 – § 6:

- 1) Für die neu eingeführten Vorabquoten (für Berufsqualifizierte und Spitzensportler/-innen) müssen die Hochschulen bis 2020 die Höhe der Quote festlegen und für die Quote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzesentwurfes beschließen, welcher Personenkreis berücksichtigt wird und für welche Studiengänge die Quote gilt. Ebenso müsste in § 31 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung eine Festlegung über die Höhe der Quote für Spitzensportler/-innen getroffen werden.

Eine Vorabquote für Spitzensportler/-innen ist aus Sicht der Universität Leipzig sinnvoll, jedoch nicht zwingend erforderlich. Innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschule hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig in ihren Studiengängen seit Jahren Quoten für Spitzensportler/-innen festgelegt. Diese Auswahlquoten haben sich bewährt und werden aktiv genutzt.

Eine Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, ist bislang nicht in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung festgelegt. **Die Notwendigkeit der Bildung einer Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte erschließt sich der Universität Leipzig nicht direkt, auch ist offen gelassen, ob es sich hierbei um eine sogenannte Chancenquote handelt.** Im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren könnte diese Vorabquote ohne größeren Aufwand realisiert werden.

- 2) Die in § 6 Abs. 1 nach Satz 1 eingefügten Sätze (Artikel 1 Nr. 2 a) bb) des Gesetzesentwurfes) enthalten Regelungen zum Auswahlverfahren für die Auswahl von Bewerbern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 SächsHZG n. F. **Es wird seitens der TU Chemnitz vorgeschlagen, auch Regelungen für die Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsHZG n. F.), aufzunehmen.**
- 3) **Des Weiteren wird seitens der TU Chemnitz angeregt, § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHZG n. F. weiter zu konkretisieren.** Hier sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die praktische Tätigkeit an einer Schule von Studienbewerbern für einen Lehramtsstudiengang zumindest überwiegend im pädagogischen Bereich angesiedelt sein sollte.

Redaktioneller Hinweis:

In der Gesetzesbezeichnung in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes muss es richtig heißen:

„ in § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§17 des Gesetzes über die *Freiheit der* Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom [...]“